

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Hernach werden etlich Entleibung in gemein berührt/ die auch  
Entschuldigung auff ihnen tragen mögen/ so darinn ordentlicher weiß  
gehandelt wird

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Hernach werden etlich Entleibung in gemein berührt /  
die auch Entschuldigung auff ihnen tragen  
mögen / so darinn ordentlicher weiß  
gehandelt wird.

CLXXV.

Item / Es seyn sonst ander mehr Entleibung / die auß vnsträfflichen  
Vrsachen geschehen mögen / so dieselbigen Vrsachen recht vnd ordentlich  
gebraucht werden / Als da einer Jemand vmb vnkeuscher Werck willen /  
die er mit seinem Ehwelb oder Tochter übet / erschlegt / wiewor in dem  
hundertten vnd fünff vnd vierzigsten Artickel des Ehebruchs davon ge-  
setzt ist.

Item / So einer zu Rettung eines andern Leib / Leben oder Gut /  
Jemand erschlegt.

Item / So Leut tödten / die ihr Sinn nicht haben / Mehr so ei-  
nem / jemand von Ambswegen zufangen gebüret / der vnzimlichen frä-  
wenlichen vnd sorglichen Widerstand thut / vnd derselbig widerseßig darob  
entleibt wird.

Item / So Jemand ein Echter entleibet / auch so einer Jemand  
bey nächtllicher Weil / gefehrlicher weiß in seinem Haus findet / vnd er-  
schlegt / oder / so einer ein Thier hat / das Jemand tödtet / vnd er der-  
gleichen Bosheit darvor von dem Thier nicht gesehen oder gehört hat /  
wiewor in dem hundertten vnd ein vnd sechzigsten Artickel davon gesetzt  
ist. Diese nechste obgemelte Fall alle / haben gar viel Vnterscheide /  
wann die Entschuldigung oder kein Entschuldigung auff ihn tragen / das  
alles zulang zuschreiben vnd zuerklären were / vnd dem gemeinen Mann  
auch irrig vnd ergerlich seyn möcht / wo solches alles in dieser Ordnung  
solt beschrieben werden. Hierumb so dieser Sach eine für Richter vnd  
Brtheyler kompt / sollen sie der Rechtsgelehrten Raths gebrauchen / vnd  
ihnen nicht eigen vndermünfftig Regel oder Gewonheit / darinnen zuspre-  
chen / machen / die dem Rechten widertwertig seynd / als viel an den Hals-  
Gerichten geschicht / daß die Brtheyler der Vnterscheide jeder Sach /  
nicht hören vnd bewegen / das ist ein grosse Thorheit / vnd mag nicht wohl  
anders

anders seyn / dann daß sie sich zuvielmaln irren / thun den Leuthen un-  
recht / vnd werden an ihrem Blut schuldig / So geschieht auch viel /  
daß Richter vnd Brthenler die Missethäter gänstigen / vnd ihr Hand-  
lung darauff richten / wie sie ihnen zu gut / das Recht verlengern / vnd  
wissentlich Vbelthäter dadurch ledig machen wollen / vermeinen vielleich-  
entlich einfeltig Leuth / sie thun wohl daran / daß sie denselben Leuthen ihr  
Leben retten / sie sollen wissen / daß sie sich damit schwerlich verschulden /  
vnd seyn den Anklägern deßhalb vor Gott vnd der Welt / Wiedera-  
lehrung schuldig / wann ein jeder Richter vnd Brthenler / ist bey seinem  
Eynde / vnd seiner Seel Seligkeit schuldig / nach seinem besten Verstand /  
gleich vnd recht zurichten / vnd wo ein Sach über sein Verstand ist /  
der Rechtsverständigen Rathe zusplegen / Wann zu grossen Sachen ( als  
zwischen dem gemeinen Nutz / vnd deß Menschen Blut zurichten ) gro-  
ßer ernsthafter Fleiß gehört / vnd ankehrt soll werden.

CLXXV

Wie die Ursachen / so zu Entschuldigung bekentlicher  
That fürgewandt / außgeführt  
werden sollen.

Item / So jemandt einer That bekentlich ist / vnd derhalb Ursa-  
chen anzeigt / die solche That von peinlicher Straff entschuldigen möch-  
ten / als vor bey jeder geordneten peinlichen Straff / wie vnd wann die  
entschuldigt werden mag / gesetzt ist / so soll vnser Amptman / Gastner  
oder Richter / den Thäter fragen / ob er solche sein fürgegebene Entschul-  
digung genugsam beweysen könne / so er dann das durch sich oder sein An-  
waldt fürderlich zuthun / vrbietig ist / so soll er oder sein Anwaldt ( weß  
sie für Entschuldigung solcher That halb beweysen wollen ) durch recht-  
verständig Leuth / oder durch den Gerichtschreiber in Gegenwertigkeit  
deß Richters aufzeichnen lassen / so dann Unser Richter mit gehabtem  
Rathe Unser Weltlichen Hof-Rathe / dieselben Bewysung-Artickel dar-  
für erkennet / wo die bewiesen wurden / daß dieselben angezeigten Ursa-  
chen die geklagten vnd bekanten Thate / von peinlicher Straff entschul-  
digen / so sollen deß Thäters Anwalde auff ihr ansuchen / mit solcher erbo-  
tenen

CLXXVI

CLXXVII

Hofräte .

Beweis-Bericht